## Recherchieren unter juris | Das Rechtsportal

Langtext

**Gericht:** ArbG Lübeck 6. Kammer

Entscheidungs- 07.12.1999

datum:

Aktenzeichen: 6 Ca 2589/99

**Dokumenttyp:** Urteil

Quelle: Juris

Normen: § 37 Abs 2 BetrVG, § 37 Abs 3 Be-

trVG

**Zitiervor-** ArbG Lübeck, Urteil vom 07. Deschlag: zember 1999 – 6 Ca 2589/99 –, ju-

ris

# Betriebsratssitzung im Schichtbetrieb - Freizeitausgleich - Ruhenszeit

#### Leitsatz

Das Betriebsratsmitglied hat einen Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung gemäß § 37 Abs 2 BetrVG, falls es an einer in seiner Freizeit durchgeführten Betriebsratssitzung teilnimmt und es ihm deswegen unmöglich oder unzumutbar ist, die vor oder nach der Sitzung liegende Arbeitszeit einzuhalten. Es ist unzumutbar, nach einer Ruhenszeit von sieben Stunden an einer allenfalls vierstündigen Betriebsratssitzung teilzunehmen. Der nach § 37 Abs 3 BetrVG zu gewährende Freizeitausgleich für die Teilnahme an der Betriebsratssitzung darf auf die gem § 37 Abs 2 BetrVG ausgefallene Arbeitszeit in der vorausgegangenen oder nachfolgenden Schicht gelegt werden.

#### **Fundstellen**

NZA-RR 2000, 427-428 (red. Leitsatz 1-3 und Gründe)

#### weitere Fundstellen

DB 2000, 2074 (red. Leitsatz 1-3) AiB Telegramm 2000, 95 (red. Leitsatz 1-3) AuA 2001, 94 (Leitsatz 1-2) ZBVR 2001, 134 (Leitsatz 1)

### Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3. Der Streitwert beträgt DM 2.309,67.

#### **Tatbestand**

- 1 Die Parteien streiten über Zahlungsansprüche des Klägers.
- Der Kläger arbeitet bei der Beklagten im Dreischichtbetrieb. Sein Stundenlohn betrug zuletzt DM 23,33 brutto. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Manteltarifvertrag Metallindustrie Schleswig-Holstein/Hamburg für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in der Fassung vom 03.02.1997/23.06.1998 (im folgenden: MTV) kraft beiderseitiger Tarifbindung sowie arbeitsvertraglicher Inbezugnahme Anwendung.
- Der Kläger gehört dem bei der Beklagten gewählten Betriebsrat an. Die Betriebsratssitzungen beginnen regelmäßig um 11.00 Uhr.
- Der Kläger hat die von 22.00 bis 06.00 Uhr dauernde Nachtschicht an folgenden Tagen um 01.30 Uhr beendet, um sich für die am selben Tag um 11.00 Uhr beginnende Betriebsratssit-

zung auszuruhen: 22.06.1998, 13.07.1998, 03.08.1998, 03.11.1998, 23.03.1999, 18.05.1999, 15.06.1999, 07.09.1999 sowie 05.10.1999. Für die nachfolgende Betriebsratssitzung vergütete die Beklagte dem Kläger jeweils 3 Stunden als Arbeitszeit.

- Die Fahrstrecke von der Wohnung des Klägers zum Betrieb der Beklagten beträgt 6,3 km. Für Hin- und Rückweg benötigt der Kläger insgesamt eine Stunde. Die Beklagte vergütete dem Kläger für den 22.06., 13.07. und 03.08.1998 jeweils zwei Stunden Wegezeit. Für den 23.03., 18.05., 15.06., 07.09. und 05.10.1999 vergütete sie jeweils eine Stunde Wegezeit. Für den 03.11.1998 gewährte sie keine Wegezeitvergütung.
- Seine Ansprüche wegen Unterbrechung der Nachtschicht machte der Kläger für die Unterbrechung am 23.03., 18.05., 15.06., 07.09. sowie 05.10.1999 jeweils spätestens innerhalb von fünf Wochen schriftlich geltend (vgl. Ablichtungen Bl. 22 -- 26 d.A.).
- Der Kläger behauptet, er habe auch an folgenden Tagen um 01.30 Uhr die Nachtschicht beendet, um sich für die am selben Tag um 11.00 Uhr beginnende Betriebsratssitzung auszuruhen: 14.10., 11.11., 24.11., 09.12., 22.12.1998, 16.02., 09.03. und 16.03.1999.
- Die Betriebsratssitzungen hätten in der Regel vier Stunden gedauert. Der Kläger meint, seine mit der Klage geltend gemachten Ansprüche seien nicht verfallbar.
- 9 Der Kläger beantragt,
- die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger DM 2.309,67 brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 11 Die Beklagte beantragt,
- 12 die Klage abzuweisen.
- Die Beklagte behauptet, die Betriebsratssitzungen hätten jeweils drei Stunden gedauert. Sie bestreitet, daß der Kläger an den noch streitigen Tagen seine Nachtschicht unterbrochen hat. Der Kläger habe an diesen Tagen in der Spät- bzw. Frühschicht gearbeitet. Die Beklagte meint, die Ansprüche des Klägers seien größtenteils aufgrund der Ausschlußfrist des MTV erloschen, da sie auf dem Arbeitsvertrag und nicht auf dem ausgeübten Amt beruhten. Überdies habe der Kläger die Nachtschicht nicht schon um 01.30 Uhr, sondern frühestens um 03.00 Uhr beenden dürfen.
- Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze sowie die Sitzungsniederschriften Bezug genommen (§ 313 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

### Entscheidungsgründe

15 Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.

- Wegen Unterbrechung der Nachtschichten im Hinblick auf die Betriebsratssitzungen stehen dem Kläger keine weiteren Vergütungsansprüche zu.
- 17 Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 07.06.1989 -- 7 AZR 500/88 -- AP-Nr. 72 zu § 37 BetrVG) hat das Betriebsratsmitglied gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG i.V.m. dem Arbeitsvertrag einen Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung, wenn es an einer außerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit stattfindenden Betriebsratssitzung teilnimmt und es ihm deswegen unmöglich oder unzumutbar ist, die vor oder nach der Betriebsratssitzung liegende Arbeitszeit einzuhalten.

a)

Im Hinblick auf die um 11.00 Uhr beginnenden Betriebsratssitzungen war es dem Kläger im vorliegenden Fall unzumutbar, die komplette Nachtschicht von 22.00 bis 06.00 Uhr zu arbeiten. Nach Auffassung der Kammer durfte er die Arbeit jeweils um 03.00 Uhr einstellen, um hinreichend ausgeruht an den Betriebsratssitzungen teilzunehmen.

- 19 Eine Unterbrechung bereits um 01.30 Uhr war nicht notwendig. Dabei übersieht die Kammer nicht, daß der Kläger in der Zeit der Unterbrechung eine Stunde für die Fahrten von und zum Betrieb benötigt, schlafen und sonstige Verrichtungen erledigen muß. Selbst wenn man für Waschen und Essen eine Stunde veranschlagt, verbleiben bei einer Beendigung der Arbeit um 03.00 Uhr noch sechs Stunden als reine Ruhenszeit. Das ist mehr, als das Arbeitsgericht Koblenz in einem vergleichbaren Fall (vgl. Urteil vom 03.05.1988 -- 5 Ca 1196/87 -AiB 1989, 79) einem Betriebsratsmitglied zugebilligt hat (Unterbrechung der Schicht um 04.15 Uhr bei Sitzungsbeginn 10.00 Uhr) und reicht aus, um sich für eine allenfalls 4stündige Betriebsratssitzung auszuruhen. Der von der 4. Kammer des Arbeitsgerichts Lübeck mit Urteil vom 04.06.1999 (4 Ca 417/99) zugebilligten Ruhenszeit von 7,5 Stunden bedarf es nach Auffassung der Kammer nicht. Denn es ist zu berücksichtigen, daß die Beanspruchung durch eine 4stündige Betriebsratssitzung nicht vergleichbar ist mit der durch eine vollschichtige berufliche Tätigkeit. Überdies hatte der Kläger nach der Betriebsratssitzung erneut Gelegenheit, sich auszuruhen. Das Arbeitszeitgesetz erzwingt keine andere Betrachtung. Denn Betriebsratstätigkeit ist arbeitsschutzrechtlich nicht als Arbeit und damit nicht als Arbeitszeit zu bewerten (vgl. BAG Urteil vom 19.07.1977 -- 1 AZR 376/74 -- AP-Nr. 29 zu § 37 BetrVG 1972).
- Gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG war der Kläger demnach ohne Minderung seines Arbeitsentgelts im Hinblick auf die um 11.00 Uhr beginnende Betriebsratssitzung ab 03.00 Uhr von der Nachtschicht zu befreien.

b)

Der Kläger hat jedoch keinen Anspruch darauf, daß ihm für die nunmehr noch streitgegenständlichen 17 Tage jeweils drei Stunden ausgefallene Arbeitszeit vergütet werden.

aa)

Für die Tage, an denen der Kläger unstreitig die Nachtschicht früher beendet hat (22.06., 13.07., 03.08., 03.11.1998, 23.03., 18.05., 15.06., 07.09, 05.10.199), hat die Beklagte jeweils drei Stunden Arbeitszeit vergütet. Diese drei Stunden sind der bezahlte Freizeitausgleich für die um 11.00 Uhr beginnende Betriebsratssitzung. Die Beklagte ist berechtigt, diesen Freizeitausgleich auf die zuvor in der Nachtschicht ausgefallene Arbeitszeit zu legen (Arbeitsgericht Lübeck Urteil vom 04.06.1999 -- 4 Ca 417/99 -- m.w.N.; im Ergebnis auch BAG Urteil vom 07.06.1989 -- 7 AZR 500/88 -- AP-Nr. 72 zu § 37 BetrVG 1972).

bb)

Soweit der Kläger darüber hinaus behauptet, an weiteren Tagen seine Nachtschicht unterbrochen zu haben, hat er für diese von der Beklagten substantiiert bestrittenen Behauptungen keinen Beweis angeboten. Die Beklagte hat zu den Tagen. 14.10., 11.11., 24.11., 09.12., 2212.1998, 16.02., 09.03. und 16.03.1999 vorgetragen, der Kläger habe Spät- bzw. Frühschicht gearbeitet. Es wäre daher Sache des insoweit darlegungs- und beweispflichtigen Klägers gewesen, unter Beweisantritt zur Unterbrechung der Nachtschicht an den fraglichen Tagen weiter auszuführen.

cc)

Unabhängig davon sind etwaige Ansprüche des Klägers gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG i.V.m. seinem Arbeitsvertrag, was diese weiteren von ihm behaupteten Nachtschichtunterbrechungen anbelangt, ohnehin aufgrund der Ausschlußfrist des MTV erloschen. Unstreitig hat der Kläger seine diesbezüglichen Ansprüche wegen der Nachtschichtunterbrechung am 14.10., 11.11., 24.11., 09.12., 22.12. 1998 sowie 16.02., 09.03. und 16.03.1999 nicht innerhalb der 3monatigen Ausschlußfrist geltend gemacht. Diese Ansprüche sind, entgegen der Auffassung des Klägers, verfallbar. Die tariflichen Ausschlußfristen erstrecken sich auch auf den Freizeitausgleichsanspruch gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG (LAG München, Urteil vom 11.02.1987 -- 5 Sa 715/86 -- DB 1987, 1156; Fitting/Kaiser/Heither/Engels, BetrVG, 19. Auflage, § 37 Rn-Nr. 86; ErfK-Eisemann § 37 Rn-Nr. 11; vgl. auch BAG Urteil vom 26.02.1992 -- 7 AZR 201/91 -- AP-Nr. 18 zu § 46 Bundespersonalvertretungsgesetz). Denn es geht der Sache nach um den Umfang der zwischen den Parteien bestehenden arbeitsvertraglichen Hauptpflicht. Der Freizeitausgleichsanspruch betrifft unmittel-

bar die Frage, ob und in welchem Umfang der Kläger seine arbeitsvertragliche Arbeitsleistung erbracht hat und welche Leistungen er deshalb von der Beklagten beanspruchen kann.

2.

- Ansprüche auf Bezahlung von Wegezeiten aus Anlaß der Teilnahme an Betriebsratssitzungen stehen dem Kläger gleichfalls nicht mehr zu.
- Gemäß § 37 Abs. 3 BetrVG kann ein Betriebsratsmitglied für aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchgeführte Betriebsratstätigkeit zum Ausgleich Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts verlangen. Dies gilt auch für betriebsbedingt außerhalb der Arbeitszeit angefallene Wege- und Reisezeiten aus Anlaß von Betriebsratstätigkeit (BAG Urteil vom 11.07.1978 -- 6 AZR 387/75 -- AP-Nr. 57 zu § 37 BetrVG 1972). Finden Betriebsratssitzungen außerhalb der Schicht des Betriebsratsmitglieds statt, ist ein betriebsbedingter Grund gegeben (Wiese in GK-BetrVG, 7. Auflage, § 37 Rn-Nr. 73).
- Jeweils eine Stunde Wegezeit im vorgenannten Sinne ist angefallen am 22.06., 13.07. und 03.08.1998 sowie am 23.03., 18.05., 15.06., 07.09. und 05.10.1999. Der Anspruch des Klägers auf Vergütung dieser Wegezeit ist unstreitig erfüllt, da die Beklagte jeweils mindestens eine Stunde vergütet hat.
- Keine Wegezeitvergütung hat die Beklagte für den 03.11.1998 gezahlt. Sein Anspruch auf Bezahlung dieser einen Stunde Wegezeit aus Anlaß der Teilnahme an der Betriebsratssitzung ist jedoch gemäß § 16 Nr. 1.1 MTV verfallen. Nach den oben genannten Grundsätzen erstrecken sich tarifliche Ausschlußfristen auch auf den Anspruch gemäß § 37 Abs. 3 BetrVG. Insoweit geht es ebenfalls um den Umfang der zwischen den Parteien bestehenden arbeitsvertraglichen Hauptpflichten.
- Für die weiteren vom Kläger behaupteten Tage, an denen er seine Nachtschicht vorzeitig beendet haben will, kann er gleichfalls keine Bezahlung von Wegezeiten aus Anlaß der Teilnahme an Betriebsratssitzungen verlangen. Denn zum einen sind die Ansprüche verfallen. Zum anderen ist der Kläger -- wie oben ausgeführt -- für seine Behauptung, er habe an den besagten Tagen die Nachtschicht vorzeitig im Hinblick auf eine Betriebsratssitzung unterbrochen, beweisfällig geblieben.

3.

- Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, wonach der Kläger als die in vollem Umfang unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.
- 31 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 61 Abs. 1 ArbGG, 3 ZPO.
- 32 gez. Scholz

© juris GmbH